



Weisung zur Erlangung der methodisch-didaktischen Lehrqualifikation der Berner Fachhochschule (Hochschuldidaktisches Zertifikat BFH; WHDZ)

Der Rektor der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG, BSG 435.411),

beschliesst:

1. Gegenstand

Dozentinnen und Dozenten müssen gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) grundsätzlich über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen. Bei ungenügenden methodisch-didaktischen Fähigkeiten wird die Dozentin oder der Dozent zu einer entsprechenden Weiterbildung verpflichtet, die in der Regel innert zwei Jahren nach Anstellungsbeginn zu absolvieren ist (Art. 20 Abs. 2 FaG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule [FaV; BSG 436.811]).

Diese Weisung regelt die Grundsätze für die Erlangung der methodisch-didaktischen Lehrqualifikation (Hochschuldidaktisches Zertifikat BFH) an der Berner Fachhochschule (BFH) sowie die Zuständigkeiten und die Vergabe.

2. Zweck des Zertifikats

Das Hochschuldidaktische Zertifikat der Berner Fachhochschule (BFH) dient dem Nachweis der methodisch-didaktischen Qualifikation der Dozierenden im Umfang von mindestens 200 Arbeitsstunden. Es ist ein wichtiges Instrument zur Förderung einer hochschuldidaktischen Lernkultur und zur Qualitätssicherung in der Lehre und orientiert sich u.a. an den Leitlinien Lehre BFH¹, in der die dafür notwendigen (digitalen) Lehrkompetenzen beschrieben sind und am Eckwertepapier zur Hochschulweiterbildung von swissuniversities².

3. Zielgruppe und Kostenübernahme

Das Hochschuldidaktische Zertifikat BFH ist grundsätzlich von allen in der Aus- und Weiterbildung tätigen Dozierenden BFH (unbefristete Anstellung als Dozent*in) mit einem Pensum ab 30% zu erwerben. Fehlt die methodisch-didaktische Qualifikation bei Anstellungsbeginn, muss diese im Rahmen einer Auflage in der Regel innert zwei Jahren nach Anstellungsbeginn nachgeholt werden (Art. 34 Abs. 2 FaV).

Bei Dozierenden mit einem Pensum unter 30% können auch anderweitige Nachweise der methodisch-didaktischen Qualifikation akzeptiert werden (z.B. Probelehrveranstaltung, Didaktikkurse etc.).

Für Personen, welche die Bezeichnung Professorin oder Professor beantragen, wird im Bereich Lehre gemäss Ausführungsbestimmungen zur Bezeichnung Professorin oder Professor (Art. 3)³ eine dem Hochschuldidaktischen Zertifikat der BFH entsprechende methodisch-didaktische Qualifikation

¹ abrufbar unter: [Leitlinien Lehre BFH](#).

² abrufbar unter: [Eckwerte der Hochschulweiterbildung](#).

³ abrufbar unter: [Ausführungsbestimmungen zur Bezeichnung Professorin oder Professor](#).



eingefordert. Auch Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende BFH können das Hochschuldidaktische Zertifikat BFH nach Abstimmung mit der Anstellungsbehörde erwerben.

Für Dozierende und wissenschaftliche Mitarbeitende, die in der Lehre tätig sind oder an einem Qualifizierungsprogramm (z.B. Tenure Track) teilnehmen, übernimmt das jeweilige Departement die vollen Kurskosten. Die Arbeitszeit (Kurstage inkl. Vor- und Nachbearbeitungszeit für den Kurs) ist bei den Dozierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden im Arbeitszeitmodell ILV über die Pauschalvergütung für die kontinuierliche Weiterentwicklung gemäss Ausführungsbestimmungen des Rektors zu den pauschalen Zeitgutschriften (AB PZ) abgegolten (Art. 3 Abs. 1 Buchst. e).

Beim Erwerb des Hochschuldidaktischen Zertifikats der BFH wird für wissenschaftliche Mitarbeitende im Arbeitszeitmodell ILV, zusätzlich eine Pauschale für die Präsenztage des Zertifikatskurses in Höhe von 100 Stunden gewährt. Bei den übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden, die im JAZ angestellt sind, entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter im Einzelfall.

Beim Erwerb eines Zertifikats in Hochschuldidaktik anderer Programme entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter über die Zeitgutschriften.

Lehrbeauftragte tragen die Kosten der hochschuldidaktischen Weiterbildung selbst. Für sie besteht keine Pflicht zum Erwerb eines hochschuldidaktischen Qualifikationsnachweises.

Alle anderen Mitarbeitenden können im Rahmen der Regelungen der Weiterbildungsrichtlinie der BFH einen entsprechenden Weiterbildungsantrag stellen.

Dozierende anderer Hochschulen können das Zertifikat nur erwerben, wenn sie den von der Fachstelle Virtuelle Akademie BFH durchgeführten Zertifikatskurs Hochschuldidaktik im Umfang von 210 Arbeitsstunden (7 ECTS) erfolgreich abgeschlossen haben (vgl. Ziff. 4). Dozierende der EHSM können das HSD-Zertifikat der BFH gemäss den Qualifikationsanforderungen für Mitarbeitende der BFH erwerben.

4. Qualifikationsanforderungen

Das Hochschuldidaktische Zertifikat BFH erhält, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Erfolgreicher Abschluss des von der Fachstelle Virtuelle Akademie BFH durchgeführten Zertifikatskurses Hochschuldidaktik im Umfang von 210 Arbeitsstunden (7 ECTS). Der Zertifikatskurs kann freiwillig zu einem CAS Hochschuldidaktik im Umfang von 300 Arbeitsstunden (10 ECTS) erweitert werden.
- b) Bereits erfolgter Erwerb didaktischer (Teil-)Kompetenzen (Aus- und Weiterbildungen) mit Anrechnung an den Zertifikatskurs Hochschuldidaktik, bzw. CAS Hochschuldidaktik nach Rücksprache mit der Kurs-, bzw. CAS-Leitung.
- c) Besitz einer Lehrbefähigung und praktische Lehrtätigkeit auf Hochschulstufe seit mindestens zwei Jahren. Zudem muss ein Unterrichtsbesuch durch ein Mitglied des Gremiums Hochschuldidaktisches Zertifikat (GHZ) erfolgt sein und eine anschliessende Reflexion von max. 2 A4-Seiten unter Berücksichtigung der Lehrevaluation verfasst worden sein.
- d) Vorliegen einer Habilitation (Lehrbefähigung an einer Universität).
- e) Abgeschlossenes Tenure Track-Verfahren, in dem eine hochschuldidaktische Lehrqualifikation expliziter Bestandteil war.
- f) Belegung der Lehrbefähigung in einem Portfolio durch eine Bestandsaufnahme relevanter Lehrtätigkeiten (Anrechnung von max. 60 Arbeitsstunden), didaktische Weiterbildungen (Nachweis von mindestens 120 Arbeitsstunden) und das erfolgte Selbststudium (Anrechnung von max. 20 Arbeitsstunden).
- g) Erworbene hochschuldidaktische Weiterbildungen im Umfang von 200 Arbeitsstunden einer anderen Schweizer Hochschule. Dozierende der BFH, welche ein solches Zertifikat vorweisen können, müssen kein zusätzliches Hochschuldidaktisches Zertifikat BFH erlangen. Ihnen wird nach Prüfung durch das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat ein Äquivalenztestat ausgestellt.



Über die Vergaben des Hochschuldidaktischen Zertifikats oder eines Äquivalenztestats gemäss Buchstaben c bis g entscheidet das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat (siehe 5.4).

Die Hochschule der Künste (HKB) verfügt über ein eigenständiges, spezifisches hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm zum «Lehren und Lernen in den Künsten», das als gleichwertig zum Hochschuldidaktischen Zertifikat der BFH anerkannt wird und von den Lehrpersonen der HKB erworben wird.

5. Verfahren für die Vergabe

5.1. Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat

Anträge auf Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH, resp. eines Äquivalenztestats nach Ziff. 4 Buchstaben c bis g sind an das dafür zuständige Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat zu richten.

Dieses setzt sich aus einem/einer Vertreter*in der Virtuellen Akademie, der/die das Gremium leitet, sowie zwei Vertreter*innen aus den Departementen mit umfassender Lehrerfahrung in Aus- und/oder Weiterbildung und nachgewiesenen didaktischen Kompetenzen zusammen. Der Vizerektor Lehre oder die Vizerektorin Lehre schlägt den Kommissionen Lehre und Weiterbildung die departementalen Vertreter*innen des Gremiums vor. Diese werden von den Kommissionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Hochschuldidaktische Zertifikat BFH, bzw. CAS Hochschuldidaktik gemäss Ziff. 4 Buchstabe a und b (Zertifikatskurs Hochschuldidaktik) wird durch die Fachstelle Virtuelle Akademie, bzw. die Leitung Zertifikatskurs / CAS Hochschuldidaktik ausgestellt.

5.2. Neuanstellungen

Bei Neuanstellungen von Dozierenden prüft das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat die Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH. Fehlt die methodisch-didaktische Qualifikation bei Anstellungsbeginn, ist diese im Rahmen einer Auflage zur Anstellung in der Regel innert zwei Jahren nach Anstellungsbeginn nachzuholen (Art. 34 Abs. 2 FaV).

Spätestens bei Ablauf der Zweijahresfrist ist ein Antrag auf Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH gemäss Ziff. 4, Buchstabe c bis g an das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat zu richten, oder es muss der Zertifikatskurs gemäss Ziff. 4, Buchstabe a erfolgreich abgeschlossen sein. Eine Kopie des Hochschuldidaktischen Zertifikats oder eines Äquivalenztestats ist der vorgesetzten Person zuzustellen. Wird das Zertifikat nicht fristgemäss erworben, kann eine einjährige Nachfrist zum Erwerb gesetzt werden.

5.3. Bestehende Anstellungen

Bereits angestellte Dozierende ohne Hochschuldidaktisches Zertifikat der BFH haben einen Antrag auf Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH an das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat zu richten. Fehlt die methodisch-didaktische Qualifikation, werden sie durch die vorgesetzte Person dazu verpflichtet, diese in der Regel innert zwei Jahren nachzuholen. Sie können jederzeit, spätestens aber bei Ablauf der festgelegten Frist einen Antrag auf Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH gemäss Ziff. 4, Buchstabe c bis g an das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat richten oder das Hochschuldidaktische Zertifikat gemäss Ziff. 4 Buchstabe a bis zum Fristablauf erwerben. Nach Erhalt des Zertifikats oder eines Äquivalenztestats ist eine Kopie davon der vorgesetzten Person zuzustellen. Wird das Zertifikat nicht fristgemäss erworben, kann eine einjährige Nachfrist zum Erwerb gesetzt werden.



5.4. Entscheid bei Sonderfällen (Ziff. 4 c bis g)

Das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat prüft die Anträge auf Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH nach Ziff. 4 Buchstaben c bis g und fällt über die Vergabe des Hochschuldidaktischen Zertifikats BFH einen Entscheid.

Bei Annahme des Antrags durch das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat wird das Zertifikat Hochschuldidaktik der BFH ausgestellt und durch den Vizerektor Lehre oder die Vizerektorin Lehre unterschrieben. Das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat bringt der betroffenen Person, der Anstellungsbehörde und der vorgesetzten Person ihre Beurteilung über das Erfüllen der Voraussetzungen zur Kenntnis.

Wird der Antrag durch das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat abgelehnt, erfolgt eine summarische Begründung, und es sind fehlende erforderliche Qualifikationsanforderungen nach Ziff. 4 für eine erneute Antragstellung sowie eine Frist zu deren Erfüllung schriftlich festzulegen. Die betroffene Person kann 30 Tage ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine anfechtbare Verfügung bei der Vizerektorin oder dem Vizerektor Lehre und der Anstellungsbehörde verlangen.

5.5. Meldung

Das Gremium Hochschuldidaktisches Zertifikat meldet einmal jährlich alle ausgestellten Zertifikate und Äquivalenztestate an die jeweilige Departementsleiterin / den jeweiligen Departementsleiter und die HR-Abteilung zur Dokumentation in den Personaldossiers.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

7. Übergangsbestimmungen

Gemäss dem bisherigen Leitfaden «Zertifikat Hochschuldidaktik» der Virtuellen Akademie vor dem 01.10.2025 begonnene Qualifizierungs- oder Anrechnungsverfahren für das Hochschuldidaktische Zertifikat können noch nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen werden.

Bern, 16. September 2025

Berner Fachhochschule

Sig.
Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor